

# VEREINSSATZUNG

## § 1

### Name und Sitz

1. Der am 20.09.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen:

**Kammerorchester Bothfeld.**

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."

3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Zweck des Vereins ist die Pflege orchestraler Werke der alten und neuen Musik, um diese einer breiten Öffentlichkeit zu Gehör zu bringen. Dafür werden von den Laienmusiker\*innen regelmäßige Proben durchgeführt und mehrmals im Jahr an verschiedenen Orten Konzerte auf gemeinnütziger Grundlage gegeben. Seinem sozialen Ansatz folgend, engagiert sich das Orchester auch für die Inklusion, indem uneigennützige Konzerte für Menschen mit und ohne Behinderung veranstaltet werden.

Das Orchester beteiligt sich in Ausnahmefällen an Konzerten, welche durch ein angemessenes Entgelt Projekte Dritter unterstützen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind ein

angemessenes Honorar für die/den Dirigierende\*n, eine Erstattung entstandener Kosten oder eine angemessene Vergütung für übermäßige Belastung für einzelne Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Verbot und Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter\*innen den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder zum Ende eines Monats jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Post oder per E-Mail zu erklären.
4. Mitglieder, die dem Vereinszweck deutlich zuwider handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss bekannt zu geben, woraufhin es dazu Stellung nehmen kann. Über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds, auf der Basis eines Vorschlags durch den Vorstand, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied sechs Monate lang mit seinem Mitgliedsbeitrag wie unter §6 geregelt in Verzug ist.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 6**

##### **Beiträge**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen oder Spenden jeglicher Art.

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, aber spätestens alle [zwei] Jahre statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt vierzehn Tage.

3. Versammlungsleitung ist die oder der erste Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Versammlungsleitung die Stellvertretung. Bei deren Abwesenheit wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Sollte die/der Schriftführende abwesend sein, wird diese/dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführenden zu unterschreiben.

8. Anträge können gestellt werden von:

- a) jedem Mitglied,
- b) vom Vorstand.

## **§ 10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der/dem Schriftführenden

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit ihre/seine Stellvertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Die Vorstandsmitglieder gehören dem Orchesterrat an, der die Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen bespricht und verteilt. Die Richtlinien des Orchesters sind für alle Mitglieder schriftlich („so läuft´s“) zusammengefasst.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils [zwei] Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von [zwei] Jahren eine/einen Kassenprüfer\*in, die/der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

2. Die/der Kassenprüfer\*in hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die/der Kassenprüfer\*in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (oder Kassenwart\*in). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Plan International Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Anschrift und E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.09.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Kammerorchester Bothfeld beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



